

# **Reglement**

über die Organisation der Kommission für  
Überbetriebliche Kurse für

**Industriekeramikerinnen / Industriekeramiker EFZ**

Die zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise. Die Kommission für Überbetriebliche Kurse wird nachfolgend "Kurskommission" genannt.

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Industriekeramikerin / Industriekeramiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 20. Oktober 2010 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) sowie Teil C, Ziff. 2 des Bildungsplanes zur Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 20. Oktober 2010 erlässt der Verband Schweizerische Ziegelindustrie VSZ auf Antrag der Kurskommission nachfolgendes Organisationsreglement:

## **1. Zweck und Träger der Überbetrieblichen Kurse**

### **1.1 Zweck**

Die Überbetrieblichen Kurse bezwecken, dem Lernenden einen Einblick in die keramischen Prozesse der einzelnen Schwerpunkte des Berufes zu geben.

Der Besuch der Überbetrieblichen Kurse ist für alle Lernenden aller Schwerpunkte obligatorisch.

### **1.2 Träger**

Trägerin der Überbetrieblichen Kurse ist der Verband Schweizerische Ziegelindustrie VSZ.

## **2. Organisation der Kurskommission**

### **2.1 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Industriekeramiker (Aufsichtskommission) wählt die Mitglieder der Kurskommission. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst. Sie bezeichnet einen Vorsitzenden. Den Standortkantonen der Überbetrieblichen Kurse wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt.

Die Trägerschaft wird über die Zusammensetzung der Kurskommission informiert.

## **2.2 Aufgaben**

Der Kurskommission obliegt die Organisation der Überbetrieblichen Kurse. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Ausarbeitung des Kursprogramms auf der Grundlage des Bildungsplanes
- Koordination und Überwachung der Durchführung der Überbetrieblichen Kurse
- Erarbeiten des Kostenvoranschlages und der Abrechnung
- Durchführen der Überbetrieblichen Kurse in eigener Verantwortung oder Beauftragung von anerkannten Anbietern (ÜK-Zentren) mit der Durchführung der Überbetrieblichen Kurse
- Bestätigung der Kursteilnahme zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Industriekeramiker, der Trägerschaft und den beteiligten Kantonen

## **2.3 Sitzungsorganisation und Protokoll**

Die Kurskommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

## **2.4 Beschlussfassung**

Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Mit Ausnahme der Kantonsvertreter sind sämtliche Kommissionsmitglieder stimmberechtigt.

## **3. Organisation und Durchführung der Überbetrieblichen Kurse**

### **3.1 Organisation und Durchführung**

Die Überbetrieblichen Kurse werden von der Kurskommission organisiert.

### **3.2 Funktion der Kurskommission**

Die Kurskommission berät und unterstützt die Kursleitung in umfassender Weise. Namentlich klärt sie Bedürfnisse und ausbildungsspezifische Anliegen ab und eruiert zwecks Erhaltung und Förderung der Kursqualität die notwendigen Massnahmen.

Im Rahmen der Berichterstattung zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsbildung und Qualität für Industriekeramiker, der Trägerschaft und der beteiligten Kantone (vgl. Ziff. 2.2 oben) informiert die Kurskommission über allfällig vorhandene bildungstechnische Defizite und vorgenommene oder geplante Massnahmen.

#### **4. Erlass und Inkrafttreten**

##### **4.1 Erlass**

Das vorliegende Organisationsreglement ist auf Antrag der Kurskommission und nach Genehmigung durch die Schweizerische Kommission für Berufsbildung und Qualität für Industriekeramiker von der Kursträgerschaft erlassen worden.

##### **4.2 Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 1. Dezember 2011

#### **Verband Schweizerische Ziegelindustrie VSZ**

Präsident



Kurt Schumacher

Geschäftsführer



Dr. Peter Burkhalter